

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Stadtgrün
FB 67.2
Auguststraße 9-11
38100 Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Richard-Wagner-Str.1

Name: Herr Stephan

Zimmer: E19

Telefon: 0531 470-6310

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531 470-946310

E-Mail: michael.stephan@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.8-2

Tag

13. Nov. 2018

Entschlammung Neuer Bleeksteich – Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 17. Oktober 2018 erteile ich die

P l a n g e n e h m i g u n g

zur Entschlammung des Neuen Bleeksteich, Flurstück 122/7, Flur 5 Gemarkung Riddagshausen, in Braunschweig.

Diese Plangenehmigung enthält die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Vorgaben für diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahme und umfasst die Duldungspflichten gem. § 65 BNatSchG¹.

Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.

I Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Antrag | (1 Seite) |
| 2. Allgemeine Erläuterungen | (12 Seiten) |
| 3. Übersichtskarte M= 1:10.000 | (1 Seite) |
| 4. Lageplan-Entschlammung M= 1:1.000 | (1 Seite) |
| 5. Lageplan-Baustraßenplan mit Lagerfläche M= 1:2.500 | (1 Seite) |
| 6. Lageplan-Wassertiefe und Schlammstärke M= 1:500 | (1 Seite) |
| 7. Schlammanalyse der BGA aus dem Jahr 2011 | (6 Seiten) |

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

8. Probenentnahmeprotokolle	(7 Seiten)
9. Analysenbericht des chemischen Labors	(7 Seiten)
10. Analysenbericht B1807297	(5 Seiten)
11. Allgemeine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit	(8 Seiten)
12. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach NUVPG	(5 Seiten)
13. Lageplan Kampfmittel	(1 Seite)

II Nebenbestimmungen

II.1 Bedingungen

Mit der Aufhaldung des vorentwässerten Schlammes aus dem neuen Bleeksteich darf erst begonnen werden, wenn die Schlammaufbringung im beantragten Umfang privatrechtlich mit der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. dem jeweiligen Grundstückseigentümer verbindlich geklärt ist, d. h. die Zustimmung vorliegt. Entsprechende schriftliche Nachweise sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6310) vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

II.2 Auflagen

1. Der Beginn der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) spätestens drei Werktage vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der beantragten Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) innerhalb von einem Werktag telefonisch mitzuteilen.
3. Die Entnahme des Schlammes aus dem Neuen Bleeksteich darf nur mit Maschinen durchgeführt werden, die nicht wassergefährdende, biologisch abbaubare Hydrauliköle nach ISO 15380 verwenden.
4. Bei evtl. Schadenfällen, d. h. Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Tel.: 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Die Haldenfläche muss zum Grundwasser und gegen Niederschlagswasser durch eine geeignete Dichtung abgedichtet werden. Eine Zustimmung der Unteren Wasserbehörde vor der Aufbringung ist erforderlich.
6. Die Auffanggrube für das aus der Halde abfließende Sickerwasser/ Eluat muss ebenfalls durch eine geeignete Dichtung abgedichtet werden. Die Auffanggrube muss eine für die vorherige Probenahme und Freigabe geeignete Größe haben.
7. Vor der Einleitung des Sickerwassers aus der Schlammmentwässerung der Halden in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser muss die Wasserqualität bestimmt werden und die Freigabe der Einleitung durch die Untere Wasserbehörde erfolgen. Dazu sind nach Inbetriebnahme der Schlamm Lagerung Proben aus der Auffanggrube zu entnehmen und auf die im Analysenbericht B1807297 (s. Anlage 10) genannten Parameter zu untersuchen. Die Ergebnisse sind der unteren Wasserbehörde spätestens drei Tage nach Entnahme der Wasserprobe vorzulegen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse wird der Entsorgungsweg und der weitere Probenahmerhythmus von der Unteren Wasserbehörde festgelegt.
8. Die Schlammaufbringung auf ackerbaulich genutzte Flächen ist gutachterlich zu begleiten, d. h. es sind vor und nach der Aufbringung des Schlammes Proben zu nehmen. Die zu erfassenden Daten sowie der Umfang der Proben sind mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen,

Bezirksstelle Braunschweig vor Beginn der Maßnahme abzustimmen. Die erhobenen Daten sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) vorzulegen.

9. Die Lagerfläche der Schlamm Lagerung ist nach erfolgter Trocknung wiederherzustellen. Insbesondere sind alle Fremdstoffe zu entfernen und der abgeschobene Oberboden ist wieder aufzutragen.
10. Die Lagerung des Schlammes und dessen Ausbringung auf der Fläche des Legdenangers hat in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Frau Kätzel 0531/470-6347, zu erfolgen.
11. Der betroffene Gehölzbestand (10 m x 15 m) am Legdenanger darf entfernt werden. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für den in Anspruch genommenen Gehölzbestand werden von der Unteren Naturschutzbehörde zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt und sind herzustellen.
12. Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Vor Beginn der Maßnahme ist die geeignete Person einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bestimmen und zu beauftragen. Ebenso ist abzustimmen wie und wohin eine potentielle Umsiedlung von geschützten Arten erfolgt.
13. Innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der ökologischen Baubegleitung ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Dokumentation der Maßnahme mit Text und Bildern vorzulegen.

III Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

IV Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlichen gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die infolge der Entschlammung des Neuen Bleeksteiches entstehen, haftet die Antragstellerin.
4. Über die Aufbringung des Schlammes sind mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Flurstücke privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen. Die Pächter sind ggfs. zu informieren.
5. Im Planungsgebiet könnten Kampfmittel vorhanden sein. Bei den bisher nicht überprüften Gelandeteilen sollte eine baubegleitende Kampfmittelsondierung nach DIN 18323 durchgeführt werden. Ansprechpartner für Nachfragen ist Herr Funke, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 4706361.

6. Bei den anfallenden Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 NDSchG² zu achten. Bodenfunde (z. B. oberirdisch nicht sichtbare Mauerreste, Holzbauteile, bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund sind sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege und meine Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Die Arbeiten im Fundbereich dürfen erst nach Freigabe durch eine der v. g. Behörden wieder aufgenommen werden.
7. Zum Schutz des Schlammpeitzgers verweise ich auf die Vollzugshinweise, die auf der Homepage des NLWKN zum Download bereitstehen.

V Begründung

V.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 68 Absatz 1 WHG³ bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Gemäß § 68 Absatz 2 WHG kann der Ausbau des Gewässers ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG⁴ in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.18.2 ist für den naturnahen Ausbau von Gewässern eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls in Verbindung mit § 3c UVPG erforderlich. Abweichend von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG regelt das NUVPG⁵ in § 5 Absatz 1 NUVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14, dass für den naturnahen Ausbau von Bächen keine standortbezogene, sondern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Da die durchgeführte allgemeine Vorprüfung (siehe Anlage Nr. 12) zu dem zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die unter II genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG⁶ zulässig und erforderlich um das Wohl der Allgemeinheit zu schützen.

Der unter III genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Gemäß § 68 Absatz 3 WHG darf der Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen. Vorübergehende negative Auswirkungen während der Bauphase sind nicht ausgeschlossen, werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme akzeptiert.

Nach der durchgeführten Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens (s. Anlage 11) ist davon auszugehen, dass sich durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das EU-

Vogelschutzgebiet wie auch das FFH-Gebiet, deren Erhaltungsziele und Schutzzwecke oder auf deren maßgeblichen Bestandteile weder einzeln, noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ergeben.

V.2 Stellungnahmen

Eingegangene Stellungnahmen in chronologischer Reihenfolge:

Stellungnahme vom 28.09.2015 – Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Kampfmittel

„Im Bereich der geplanten Entschlammung besteht der Verdacht auf Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg. Aus Sicherheitsgründen sind die Entschlammungsarbeiten begleitend durch eine Fachfirma auf Kampfmittel zu überwachen. Die zu beauftragende Fachfirma muss über eine Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz verfügen und hat Personal zu stellen mit Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz.“

Genehmigungsbehörde

Die Stellungnahme wurde mit dem Hinweis Nr. 5 berücksichtigt.

Stellungnahme vom 28.09.2015 – Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Untere Bodenschutzbehörde

„Gegen die Aufbringung von ca. 5 cm Schlamm bestehen keine Bedenken.“

Genehmigungsbehörde

Wird zur Kenntnis genommen. Kein Handlungsbedarf.

Stellungnahme vom 29.09.2015 – Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Stadtplanung

„Aus Sicht der Abteilung Stadtplanung bestehen keine Bedenken.“

Genehmigungsbehörde

Wird zur Kenntnis genommen. Kein Handlungsbedarf.

Stellungnahme vom 29.09.2015 – Stadt Braunschweig, Fachbereich Finanzen, Abteilung Liegenschaften

„Der Teich ist Bestandteil des Pachtvertrages zur Teichwirtschaft. Danach hat der Neue Bleeksteich eine verpachtete Wasserfläche von 1 ha. Die geplanten Maßnahmen sind mit dem Pächter abzustimmen.“

Genehmigungsbehörde

Die Stellungnahme wurde mit dem Hinweis Nr. 1 berücksichtigt.

Stellungnahme vom 2.10.2015 – Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V.

„Wir wurden Ihrerseits per E-Mailschreiben vom 28.09.2015 in obiger Angelegenheit angeschrieben.

Nach Auskunft aus Ihrem Hause befinden sich die überplanten Flächen, insbesondere für die Schlammasbringung, im Eigentum der Stadt Braunschweig.

Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht **keine Bedenken**.

Wir bitten jedoch um frühzeitige Anzeige der Entschlammung bei den Pächtern der Flächen.“

Genehmigungsbehörde

Die Stellungnahme wurde mit dem Hinweis Nr. 4 berücksichtigt.

Stellungnahme vom 2.10.2015 – Aktion Fischotterschutz e. V.

„Nach Durchsicht der Unterlagen geben wir folgende Minimierungsmaßnahmen zur Kenntnis:

- Berücksichtigung der Amphibienlaichzeiten bis Ende Mai

Begründung: Spät laichende Arten wie der Wasserfrosch (verschiedene Arten bzw. „Kleptons“) müssen berücksichtigt werden.

- Belassen eines 3 m Streifens im Uferbereich (aber noch im Wasser)

Begründung: Zumind. punktuell sollten einzelne Bereiche des Schilfgürtels nicht angefasst werden, um dort ein „Reservoir“ für Insekten- und Krebstierlarven zu erhalten, aus dem der entschlampte Teich neu besiedelt werden kann.

Die ökologische Baubegleitung der Entschlammung wird begrüßt.“

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 9.10.2015

Der FB Stadtgrün und Sport plant in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde die Entschlammung des Neuen Bleeksteiches und die Aufbringung des Schlammes auf zwei Ackerflächen am Legdenanger, beide Flächen befinden sich im Naturschutzgebiet Riddagshausen. Die Entschlammung des Teiches ist erforderlich, da sich die Schlammschicht durch Nährstoffeinträge (Landwirtschaft und Fütterung von Wasservögeln) immer weiter erhöht und die Dicke des Wasserkörpers entsprechend stark abnimmt (Wasserkörper zw. 25 und 60 cm). Die Schlammdicke beträgt im Durchschnitt 0,44 m. Dadurch ist die Funktion des Teiches als Lebensraum Gewässer, Nahrungs- und Brutraum für Wasservögel und als extensiv genutzter Fischteich gefährdet.

Es ist vorgesehen, das Wasser im Teich im Herbst abzulassen, den Schlamm einige Wochen trockenfallen zu lassen, abzuschleppen, zu verladen, zur Auftragsfläche zu transportieren und dort zu verteilen. Die aufzubringende Schlammmenge beträgt 1450 m³ als Trockenschlamm. Die Aufbringungsdicke auf den vorgesehenen Ackerflächen beträgt max. 5 cm.

Der im Teich vorhandene Schilfgürtel soll im Zuge der Maßnahme durch Umlagerung von Schlamm und Absperrung mittels Faschinen oder Brettern deutlich verbreitert werden. Außerdem sollen die Uferbereiche zum Schutz des Baumbestandes auf mindestens 3m Breite von der Entschlammung ausgespart werden. Teilbereiche sollen durch Wasserbausteine gesichert werden.

Der Neue Bleeksteich befindet sich im Naturschutzgebiet Riddagshausen, welches gleichzeitig als EU-Vogelschutzgebiet (V49) und Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (336) gemeldet ist.

Im Folgenden wird geprüft, inwieweit die Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes von der Maßnahme betroffen sind.

Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes sind wertbestimmende Vogelbestände nach Art.4 der EU-Vogelschutzrichtlinie:

Vogelarten nach Anhang I (Art. 4 Abs. 1 EU-VS-RL): Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Mittelspecht

Zugvögel (Art. 4 Abs. 2 der EU-VS-RL): Wasserralle, Rohrschwirl, Löffelente

weitere im Gebiet vorkommende z.T. auf der Roten Liste befindliche Arten

Schutzgegenstand des FFH-Gebietes sind Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbissgesellschaften

Weitere Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

Kammolch, Schlammpeitzger

Die genannten Schutzgegenstände des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Die genannten Arten und Lebensraumtypen kommen im Neuen Bleeksteich nicht vor, bzw. halten sich im Durchführungszeitraum nicht im Gebiet auf. Lebensräume wie Feuchgebüsche, Baumbestände und der Röhrichtbestand im Südosten des Teiches werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Die Röhrichtfläche soll durch die Maßnahme vergrößert werden (Verbreiterung um ca. 25m, ca. 3000m²), wodurch die Lebensraumqualität des Gewässers verbessert wird. Röhrichtflächen sind in den Randbereichen der bewirtschafteten Fischteiche in Riddagshausen nur kleinflächig vorhanden. Die geplante Entschlammung bietet die Möglichkeit zur Lebensraumverbesserung, welche ohne die Maßnahme nicht umgesetzt würde.

Im gleichen Zuge wird der Wasserkörper durch die Entschlammung deutlich vergrößert, wodurch die Bedingungen für die kulturhistorisch bedeutsame Fischzucht in Riddagshausen verbessert werden.

Aus Sicht des Naturschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme, wenn folgende Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden:

Zur Störungsminimierung des Naturschutzgebiets sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Entschlammung im Winterhalbjahr, außerhalb der Brutzeit geschützter/gefährdeter Vogelarten, außerhalb der Laichzeit von Amphibien

eine ökologische Baubegleitung zum Schutz von Kleinfischen und Muscheln ist vorzusehen

Schutz angrenzender Flächen vor dem Befahren durch Baumaschinen, Beschränkung des Baufeldes auf das unbedingt erforderliche Ausmaß

Abfuhr des Schlammes über den Dr.-Willke-Weg und die Ebertallee zur Auftragsfläche, Vermeidung der Beeinträchtigung von Flächen des Naturschutzgebietes

Benutzung von Fahrzeuge mit umweltverträglichen Schmier- und Betriebsstoffen

Schutzmaßnahmen an nebenstehenden Gehölzen entsprechend der einschlägigen Regelwerke, ggf. erforderliche Schnittmaßnahmen an nebenstehenden Bäumen sind im Vorfeld mit meiner Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

Vermeidung von Schäden an Bodenflächen, Wegen, sowie an umliegenden Gehölzen durch Baumaschinen sind zu vermeiden

Der Beginn der Baumaßnahmen ist meiner Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld anzuzeigen.

Gemäß § 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Riddagshausen ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen untersagt. Für das Befahren des Gebietes im Rahmen der Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor deren Beginn bei meiner Unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten für die entsprechenden Fahrzeuge zu beantragen.

Genehmigungsbehörde

Die Stellungnahme wurde mit den Auflagen Nrn. 12 und 13 berücksichtigt.

Stellungnahme vom 8.10.2015 – Herr Reinhard Wetterau, Stadtheimatpfleger und Stadtteilheimatpfleger Riddagshausen

„Der Neue Bleeksteich wurde wie die übrigen Teiche in Riddagshausen von den Mönchen des Zisterzienserklosters im 12. Jahrhundert angelegt und bewirtschaftet.

In der weiteren Folge übernahm die Klosterdomäne die Teichwirtschaft und führte sie bis in die heutige Zeit fort.

Im Jahr 1936 wurde das gesamte Teichareal zum Naturschutzgebiet erklärt und genießt damit einen Bestandsschutz. Entschlammungsarbeiten gehören zu den notwendigen Erhaltungsmaßnahmen.

Die Abgrenzung des „Flachwasserbereiches“ zum übrigen Teich durch Faschinen oder Bretter ist für mich ein nicht zulässiger Eingriff in das Naturdenkmal „Neue Bleeksteich“, da hiermit Form und Gestalt verändert wird; letztlich wird die „Flachwasserzone“ in den folgenden Jahren verlanden, und damit wird der Teich in einem nicht unerheblichen Maß verkleinert.

Fazit:

Die Entschlammung des Teiches ist zwingend notwendig.

Der Flachwasserbereich führt zur Veränderung eines Naturdenkmals und ist daher abzulehnen.“

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 9.10.2015

Für die Erweiterung der Schilfzone sind etwa 3.000 m² Fläche vorgesehen. Die Gesamtfläche des Teiches beträgt ca. 12.000 m². Die durchschnittliche Schlammdicke beträgt 0,44m, die Höhe des Wasserkörpers liegt zwischen 0,30 und 0,60 m.

Durch die Entschlammung wird das Gesamtvolumen des Wasserkörpers deutlich erhöht, wodurch die Nutzung des Teiches zur Fischzucht verbessert wird.

Gleichzeitig soll die vorhandene Schilfzone erweitert werden, um das Lebensraumangebot im Naturschutzgebiet zu verbessern. Hierfür wird ein Teil des Schlammes umgelagert. Die Fläche soll jedoch nicht trockenfallen, sondern weiterhin, wie die bereits vorhandene Schilffläche, mit Wasser bedeckt sein. Um ein Abfließen des umgelagerten Schlammes zu verhindern und eine geschützte Entwicklung der Schilffläche zu gewährleisten, ist eine geeignete Abgrenzung erforderlich. Zudem

bietet die Abgrenzung einen Schutz für die Larven von Amphibien, Libellen und Kleinfischen vor Fressfeinden.

Form und Gestalt des Teiches selbst werden durch die Maßnahme nicht wesentlich verändert, es findet lediglich eine Erweiterung der vorhandenen, in Fischteichen allgemein seltenen Strukturelemente statt. Somit wirkt sich die Maßnahme positiv auf das Lebensraumangebot im Naturschutzgebiet aus.

Genehmigungsbehörde

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Form und Gestalt des Teiches selbst werden durch die Maßnahme nicht wesentlich verändert. Die Maßnahme dient insgesamt dazu, eine Verlandung des Teiches zu verhindern und das Naturdenkmal zu erhalten.

Stellungnahme vom 12.10.2015 – Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.

„Zu dem geplanten Vorhaben haben wir keine grundsätzlichen Bedenken/Einwände.

Bei der Ausschreibung, Vergaben und Umsetzung der Maßnahme ist aber zwingend sicherzustellen, dass kein organisch verunreinigtes Pumpwasser in angrenzende Oberflächengewässer / Fließgewässer gelangt, was zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie und Fischfauna führen kann. Alles Wasser sollte flächig verrieselt und bei ggf. erforderlich Rückführung in Gewässer ausreichend gereinigt / gefiltert werden, z. B. über eine ausreichend große, vegetationsbewachsene (Grünland-) Rieselfläche.

Wir bitten daher durch Installierung einer auch gewässerökologisch qualifizierten Baubegleitung diese Vorgaben sicherzustellen.“

Genehmigungsbehörde

Die Stellungnahme wurde mit den Auflagen Nrn. 3 bis 8 berücksichtigt.

Stellungnahme vom 12.10.2015 – Stadt Braunschweig, Referat Stadtbild und Denkmalpflege

„Bei dem Bleeksteich handelt es sich zusammen mit weiteren Teichanlagen in Riddagshausen um ein Baudenkmal im Sinne des § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

Zum Teilaspekt Bodendenkmalpflege habe ich das zuständige Nds. Landesamt für Denkmalpflege beteiligt. Von dort wird mitgeteilt, dass mit dem Vorhaben nach jetzigem Kenntnisstand keine archäologischen Belange berührt sind. Unabhängig davon weise ich auf den § 14 NDSchG (Bodenfunde) hin.

Die zu erteilende Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 70 Wasserhaushaltsgesetz schließt die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 10 NDSchG ein, bzw. ersetzt diese. Gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG kann eine Plangenehmigung an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden, wenn u.a. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Das Referat Stadtbild und Denkmalpflege nimmt die Aufgabe „TÖB Denkmalschutz und Denkmalpflege“ wahr.

Der beantragten Maßnahme „Entschlammung Neuer Bleeksteich“ in Riddagshausen stimme ich von Seiten des Denkmalschutzes zu; das Benehmen ist damit hergestellt.“

Genehmigungsbehörde

Wird zur Kenntnis genommen. Kein Handlungsbedarf.

Stellungnahme vom 15.10.2015 – NLWKN

„Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Nach Durchsicht der mir vorgelegten Antragsunterlagen wird festgestellt, dass von mir zu vertretene Belange wie Landeseigene Anlagen und Messeinrichtungen zum derzeitigen Planungsstand nicht betroffen sind.

Stellungnahme aus dem Bereich Grundwasser

Den Antragsunterlagen sind die im Mai 2011 von der TU Braunschweig und die vom Ingenieurbüro BGA durchgeführten Schlammanalysen und Bodenuntersuchungen der Ackerfläche Legdenanger nicht beigelegt. Es fehlen Aussagen über die Menge der im humosen Faulschlamm enthaltenen Nährstoffe, Schwefelverbindungen und eventuell Schwermetalle, die auf die Ackerfläche aufgebracht werden sollen. Das Vorhaben kann somit von hier aus in Hinblick auf den vorsorgenden Grundwasserschutz nicht bewertet werden.

Wie in den Unterlagen ausgesagt, liegen die betrachteten Flächen innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Bienroder Weg. Das Ingenieurbüro INGUS in Hannover führt im Gebiet die Wasserschutzzusatzberatung mit den dort wirtschaftenden Landwirten durch.

Das Ingenieurbüro INGUS hatte im Jahr 2003 eine grundwasserschutzbezogene Bewertung der Teicherde-Auftragsflächen durchgeführt, die mit dem Faulschlamm aus dem Schapenbruchteich beaufschlagt wurden. Die Auftragsflächen wurden damals ohne Berücksichtigung des Pflanzenbedarfes mit erheblichen Schlammengen beschickt, so dass die Besorgnis einer hieraus resultierenden Grundwasserverunreinigung bestand. Auf einer der Auftragsflächen - Schlag Hungerkamp - sind seit 2001 von INGUS Herbst-Nmin-Untersuchungen durchgeführt worden. Aufgrund der Empfehlung von INGUS wurde die Fläche ab 2004 als Brache bewirtschaftet. Mit der ab 2008 wieder erfolgten ackerbaulichen Nutzung zeigen die Herbst- Nmin-Untersuchungen im Mittel einen Anstieg der Gehalte.

Einen ebenfalls ansteigenden Trend innerhalb der letzten zehn Jahre zeigt die von uns betriebene, am südlichen Rand der Fläche Hungerkamp gelegene WRRL-Messstelle Riddagshausen an. Diese Messstelle gehört zu den von Herrn Minister Wenzel in seinem u.a. an Herrn Oberbürgermeister Markurth gerichteten Erlass vom 17.08.2015 angesprochenen Messstellen, für die er um Prüfung möglicher Ursachen und um die Ergreifung von Maßnahmen bittet.

Zusammenfassend wird gebeten, das Ingenieurbüro INGUS umgehend in die Planungen einzubeziehen, so dass das Vorhaben pflanzenbedarfsgerecht und grundwasserschonend durchgeführt wird.

Aus dem Bereich Naturschutz

Ein Antrag auf Fördermittel für das o.g. Projekt wurde bereits im vergangenen Jahr gestellt. Wegen der erst vor wenigen Wochen veröffentlichten Förderrichtlinie ist bislang noch nicht entschieden, ob dieses Projekt schließlich gefördert wird (Förderrichtlinie „EELA“).

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Projekt ganz ausdrücklich befürwortet, eine entsprechende Stellungnahme wird im Rahmen des Fördermittelantrages erfolgen.

Da das Projekt von der zuständigen Naturschutzbehörde selbst beantragt wird, ist davon auszugehen, dass es hier keine Probleme mit den Erhaltungszielen des NATURA-2000-Gebietes, bzw. den Vorgaben der Verordnung über das Naturschutzgebiet gibt.

Eine umfassende naturschutzfachliche Stellungnahme ist an dieser Stelle im Rahmen der Plangenehmigung daher nicht erforderlich“

Genehmigungsbehörde

Bei einer evtl. Schlammaufbringung auf ackerbaulich genutzte Flächen ist die ordnungsgemäße Verwendung mit der gutachterlichen Begleitung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sichergestellt (s. Auflage Nr. 8).

Stellungnahme vom 19.10.2015 – Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Stadtgrün-Planung und Bau

„Zu dem Vorhaben den Neuen Bleeksteich zu Entschlammern bestehen von Seiten der Grünordnungs- und Freiraumplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

Entlang des Ufers des Neuen Bleeksteichs gibt es einen bedeutsamen Altbaumbestand. Bei der geplanten Maßnahme ist dieser angrenzende Altbaumbestand zu schützen und zu erhalten. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik gemäß DIN 18920, RAS-LP 4 und der ZTV Baumpflege zwingend einzuhalten. Ggf. ist vor Beginn der gesamten Baumaßnahmen bei betroffenen Bäumen im Baustellenzufahrtsbereich ein Stammschutz anzubringen und sicherzustellen, dass die Baumscheiben nicht befahren werden oder als Lagerstelle genutzt werden.

Die Baustraße soll teilweise auf bestehenden Freizeitwegen hergestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass es zu einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Freizeitnutzung und Naherholung kommt.

Sollten durch die Nutzung als Baustraße zudem Schäden an der Wegedecke entstehen, so sind diese nach Abschluss der Maßnahme wieder auszugleichen.“

Genehmigungsbehörde

Die Stellungnahme wurde mit den Auflagen Nrn. 12 und 13 und dem Hinweis Nr. 3 berücksichtigt.

Stellungnahme vom 19.10.2015 – Glatzer Gebirgsverein Braunschweig

„Zu dem o.g. Vorhaben bestehen unsererseits die folgenden Bedenken:

Die Aufbringung des entnommenen Schlammes auf die vorgesehene Aufbringungsfläche stellt grundsätzlich einen Eingriff in den Naturhaushalt mit negativen Auswirkungen auf Boden und Grundwasser im Bereich der Aufbringungsfläche dar.

Der Nachweis, dass laut Antrag "im Ergebnis von [1] ... gegen ... eine Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen keine Bedenken" bestehen (Kap. 4.5 auf Seite 6 f.), fehlt in den übersandten Unterlagen ebenso wie auch die weiteren Quellen [2] bis [5], auf die im Antrag Bezug genommen wird.

Es ist insgesamt nicht nachvollziehbar, dass die Aufbringung des Schlammes nicht zu einer Verschlechterung führen wird. Der Schlamm ist daher ggf. auf seine Zusammensetzung, Inhalts- und gefährdende Stoffe zu untersuchen und falls erforderlich zu entsorgen.“

Genehmigungsbehörde

Die Stellungnahme wurde mit den Auflagen Nrn. 5 bis 8 berücksichtigt.

Stellungnahme vom 21.10.2015 – LAVES Dezernat Binnenfischerei

„Aus Sicht des Dezernates Binnenfischerei bestehen gegen die Entschlammung des Neuen Bleeksteiches keine Bedenken, es sind jedoch Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

*Wie in den Planunterlagen richtig dargestellt, liegt der Neue Bleeksteich im FFH Gebiet Nr. 366 „Riddagshäuser Teiche“. Für das gesamte Gebiet ist der Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) als wertgebende Art des Anh. II der FFH-RL ausgewiesen. Darüber hinaus wurde der Schlammpeitzger in den Vollzugshinweisen zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen im Rahmen der Strategie zum Arten- und Biotopschutz in die Kategorie mit höchster Priorität eingestuft. Demzufolge sind also besondere Vorkehrungen zu treffen, damit die Art durch die geplante Entschlammungsmaßnahme so wenig wie möglich in ihrem Bestand gefährdet oder beeinträchtigt wird.*

Da der Schlammpeitzger sich bei fallendem Wasserstand in seinem Wohngewässer meistens in den Schlamm eingräbt, um dort zu überdauern, und das Gewässer nicht mit dem abfließenden Wasser verlässt, muss damit gerechnet werden, dass in dem zu räumenden Schlamm verborgene Tiere enthalten sind. Im Rahmen der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung ist also insbesondere vor und während der Entnahme des Schlammes das Baggergut zu sichten. Wenn die Schlammpeitzger erst einmal im Klärschlammstreuer gelandet und damit ausgebracht worden sind, besteht wenig Hoffnung auf eine Bergung der Fische in lebensfähigen Zustand.

Für weitere Informationen zum Schutz des Schlammpeitzgers verweise ich auf die Vollzugshinweise, die auf der Homepage des NLWKN zum Download bereit stehen.“

Genehmigungsbehörde

Die Stellungnahme wurde mit den Auflagen Nrn. 12 und 13 und den Hinweis Nr. 7 berücksichtigt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38023 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Richard-Wagner-Str. 1, 38106 Braunschweig, zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Hasenfus

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer I

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit geltenden Fassung
- 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 517), in der derzeit geltenden Fassung
- 3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (Bundesgesetzblatt I Seite 95), in der derzeit geltenden Fassung
- 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. - Seite 179) in der derzeit geltenden Fassung
- 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung